

# RS OGH 2001/5/29 5Ob123/01a, 4Ob219/09y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

## Norm

ABGB §551

GBG §33 Abs1 lita

JN §121

## Rechtssatz

Mit der Beurkundung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes zu Gerichtsprotokoll hat das Bezirksgericht die Grenzen gerichtlicher Amtsbefugnisse überschritten. In § 551 ABGB ist nämlich nur für den Erbverzicht die Beurkundung der Offerte und der Annahmeerklärung (SZ 23/46) durch gerichtliches Protokoll vorgesehen. Ob der Verzicht gegen Abfindung ein entgeltliches Rechtsgeschäft darstellt, ist strittig (hier: Erbverzichtsvertrag samt Übergabsvertrag auf den Todesfall).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 123/01a

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 123/01a

Veröff: SZ 74/98

- 4 Ob 219/09y

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 219/09y

Vgl aber; Beisatz: Die Auffassung, dass der Verzicht gegen Abfindung ein entgeltliches Rechtsgeschäft darstellt, wurde zwar als „strittig“ bezeichnet. Tatsächlich wird sie aber zumindest für den Pflichtteilsverzicht von der praktisch einhelligen Lehre geteilt. (T1); Beis: Hier: Entgeltlichkeit im konkreten Fall bejaht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115385

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)